



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.53 RRB 1936/2522**
Titel **Straßen.**
Datum 24.09.1936
P. 827–828

[p. 827] Mit Beschluß Nr. 1948 vom 3. August 1933 genehmigte der Regierungsrat die Abänderung des durch Regierungsratsbeschluß Nr. 761 vom 23. März 1933 genehmigten Projektes über den Ausbau der Straße I. Kl. Nr. 7 vom Löwen bis zur Grauselstraße, Gemeinde Illnau. Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 76,000, wovon zu Lasten des Kantons Fr. 71,000 und zu Lasten der Gemeinde Fr. 5,000 gingen. Kostenvoranschlag und Abrechnung einander gegenübergestellt, zeigen in den einzelnen Positionen folgendes Bild: // [p. 828]

	Voranschlag		Abrechnung	
	Fr.		Fr.	
I. Landerwerb	21,000		22,084.60	
II. Erdarbeiten	9,538		3,564.65	
III. Steinbett und Bekiesung	15,635		16,362.25	
IV. Fahrbahnbelag	17,172		10,485.20	
V. Entwässerungen	2,317		4,024.95	
VI. Stützmauern	1,694		-	
VII. Anpassungen	1,204		1,930.30	
VIII. Marken und Schutzwehren	2,280			
IX. Projekt und Bauleitung	2,000		3,353.15	
X. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	3,160		221.25	
	Zusammen	76,000	62,026.35	
Hievon kommen noch in Abzug die Einnahmen von Bund und Kanton an die				
Arbeitslosenlohnsumme	Bund	Fr . 401.-		
	Kanton	“ 675.65	1,076.65	
			60,949.70	

Die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag von Fr.

15,050.30 ergeben sich aus der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1948 vom 3. August 1933 genehmigten Abänderung des Projektes vom 23. März 1933, wonach speziell die Erdarbeiten infolge kleinerer Schüttungen weniger Kosten verursachten. Die Kosten der Belagsarbeiten konnten stark reduziert werden, indem es möglich wurde, das für die Herstellung des Belages erforderliche Material von der Aufbereitungsanlage in der Kiesgrube Seefeld in Uster zu beziehen.



Der Beitrag der Gemeinde an diese Baute beträgt gemäß Regierungsratsbeschuß Nr. 1948 vom 3. August 1933 pauschal Fr. 5,000. Derselbe ist am 7. November 1934 einbezahlt worden.

Mit der Projektgenehmigung (Regierungsratsbeschuß Nr. 1948 vom 3. August 1933) ist für diese Baute ein Hilfskonto errichtet worden, dessen Abrechnung sich wie folgt stellt:

Die totalen Baukosten verteilen sich auf

	Kanton		Gemeinde
	Fonds für Hauptverkehrsstraßen		
	Konto 9	Konto 10	
	Fr.	Fr.	Fr.
	48.264.50	7,685.20	5,000.-
Hieran sind überwiesen	45,059.75	17,000.-	5,000.-
Direkt auf XI. C. 36 verbucht	1,776.-	-	-
Somit noch zu überweisen	1,428.75	-	-
beziehungsweise	-	9,314.80	-
zurückzubuchen			

Das Hilfskonto kann, nach Überweisung von Fr. 1,428.75 aus dem Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 9, in den Hilfskonto beziehungsweise nach Rückbuchung von Fr. 9,314.80 aus dem Hilfskonto in den Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 10, aufgehoben werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bauabrechnung über den Ausbau der Straße I. Kl. Nr. 7 vom Löwen bis zur Grauseistraße, Gemeinde Illnau, wird genehmigt und in einem Exemplar ins Archiv gelegt.

II. Das Hilfskonto ist nach Überweisung von Fr. 1,428.75 vom Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 9, in den Hilfskonto und der Rückbuchung von Fr. 9,314.80 vom Hilfskonto in den Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 10, aufzuheben.

III. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]